

weiten sich seine Lippen zu einem milden Lächeln, bei Seite wirft er den Speer, und zu einem winzigen Ball gerollt verschwindet die ganze feindliche Macht in dem Schlund des — Papierkorbs!

Ich könnte ihn umarmen, diesen Freund, und ich fühle mich immer ihm nahe, wenn ich eine in Sinn und Form anständig erledigte Geschäftsangelegenheit vor mir habe. Aber er ist mein Freund, und da nicht alle Mitträger meine Freunde sind, so sind auch nicht alle, wie er. Ach, welche blutig-rothen und gallig-schwarzen Dintenströme ergießen sich durch unser Reich, gezeugt aus Fieberhitze und Hämorrhoiden-Roth, aus grünem Uebermuth und grauem Unverstand! Sie durchbrechen ihre Ufer mit Differenzen, sie schwemmen Klöße von Grobheiten auf das geackerte Land der Facturen, ja sie unterwühlen und zerstören ganze Conti!

Aber halt! wo gerathe ich hin? Zu rechter Zeit fällt mein zerstreuter Blick auf einen Rechnungsbogen und mit des Hrn. A. G. B. in W. eigenen Worten verabschiede ich meine Klage: „Was ist das für Quallm? ich hab Sie alles am 18. Mai 1869 rittur gesandt, wir sind Quitt und bitte mich ferner nicht mehr zu inkomotieren!“

Nein, nein, ich will Euch nicht „inkomotieren“, die Ihr Persönliches und Geschäftliches, Verdauungs- und Saldo-Beschwerden stets durcheinander mengt wie Kraut und Rüben, die Ihr die Aufdeckung von Differenzen manchmal mit scherzhaften, meist mit gröblichen, stets aber ungehörigen Bemerkungen begleitet; — beohrfeigt den geschäftlichen Anstand ruhig weiter, — wir sind „Quitt“!

Doch wenn Ihr gewisse Rechtsfragen mit unsanften Fingern berührt, wenn Ihr Eure Forderungen auf eine nur von Eurem Vortheil oder dem augenblicklichen Erforderniß dictirte, im Princip falsche Rechtsanschauung gründet, wenn Ihr damit erzwingen wollt, was nur durch das gegenseitige Geschäftsinteresse bemessen wird, so — kann man wohl zu dem verzweifeltsten Schritt getrieben werden, vor den grünen Tisch des Börsenblatt-Tribunales zu treten, um feierlichst seine Fragen zu stellen.

Kleine Verirrungen, wie solche z. B. gegenwärtig im Börsenblatt zu lesen, wo der Verleger ein Buch, das er zur Ostermesse disponieren ließ, zurückverlangt, und nach dem 15. September nicht mehr annehmen will, während er es doch dem stillschweigenden Uebereinkommen gemäß bis zur Ostermesse 1870 zurücknehmen muß, will ich unberührt lassen. Ihre Ursache ist Willkür, ihre Zahl ist Legion; es wäre auch Schade, wenn einst zum üblichen Hader der Stoff ausginge. Auch die treue Verleugnung von solchen längst im Princip entschiedenen Rechtsgrundsätzen, wie z. B., auf wessen Gefahr eine Waarensendung geht, des Bestellers oder des Versenders, will ich nicht antasten.

Dagegen dürfte die rechtsverständige Beantwortung einer den Buchhandel im Allgemeinen, wie auch das Publicum berührenden Frage gewiß von Nutzen sein, und Klarheit in die Beurtheilung von Verhältnissen bringen, die seither in ihrem vagen Durch- und Nebeneinander zu den widersprechendsten Folgerungen Anlaß geben. Die Frage lautet:

Steht der Verleger bezüglich des Absatzes seiner Producte nur mit seinem nächsten Abnehmer, dem Sortimentere, in rechtsverbindlicher Beziehung, oder kann auch der Käufer zweiter Hand, der Abnehmer des Sortimenters, directe Ansprüche an den Verleger erheben?

Von welchem Belang ist in Beurtheilung dieser Frage der Umstand, daß der Verleger durch Prospective und öffentliche Ankündigungen Jedermann seine Artikel (durch Vermittlung des Sortimenters) anbietet?

Nehmen wir folgenden Fall als Beispiel: Ein Werk in Lieferungen, sagen wir 30, und mit einer Prämie am Schluß für den Abnehmer sämmtlicher 30 Lieferungen, wird angekündigt, ausgegeben und, wie es der Prospect verspricht, sammt Prämie voll-

endet. Hundert Abnehmer beziehen Bfg. 1—24. von einem Sortimentere, der dieselben in Rechnung empfängt, zu der beim Erscheinen der 25. Bfg. eintretenden Ostermesse den Verleger nicht bezahlt, infolge dessen die Fortsetzung sammt Prämie nicht erhält und später in Concurz geräth. Der Verleger hat für 100 Exemplare Bfg. 1—24. kein Geld erhalten, und sieht sich nun 100 Kunden des früheren Sortimenters gegenüber, die den Schluß sammt Prämie von ihm verlangen. — Ist er rechtlich verpflichtet, oder nicht verpflichtet, die Prämie zu liefern?

Solche Fälle, bei denen meine Frage ins praktische Leben tritt, kommen in allen möglichen, oft sonderbaren Formen zu Tage. Naive Aeußerungen, wie: „Verlangtes beanspruche ich ja nicht, sondern mein Besteller“, deuten hinreichend das Dunkel an, in dem sich Viele bezüglich dieser Verhältnisse bewegen. Vielleicht wäre es deshalb zur Erschöpfung des Gegenstandes gut, die Frage dahin zu schärfen:

Ist handelsrechtlich der Sortimentere stellvertretender Agent des Verlegers, oder ist er selbständiger Detaillist?

Miscellen.

Aus Mainz, 15. Aug. berichtet die Deutsche Allgemeine Zeitung: „Heute fand hier im Hofe zum Gutenberg eine vertrauliche Versammlung von fast 100 Buchdruckereibesitzern aus allen Theilen Deutschlands statt. Sie waren theils auf Einladung des Hrn. Schneider aus Mannheim, theils von einigen Hamburger Buchdruckereibesitzern veranlaßt erschienen, um über Mittel und Wege zu berathen, wie den Unzuträglichkeiten entgegen zu treten sei, welche sich in neuerer Zeit theils durch Conflict unter den Gehilfen selbst, theils durch extreme, ganz unerfüllbare Forderungen einer Anzahl derselben kundgegeben haben. Das Resultat dieser Besprechungen war die Gründung eines »Vereins deutscher und schweizerischer Buchdruckereibesitzer«, welchem beizutreten auch die Schriftgießereien eingeladen werden sollen. Dieser Verein will es sich zur Aufgabe stellen, nicht nur die persönlichen Beziehungen der Buchdrucker und Schriftgießer unter sich zu kräftigen und zu fördern, er will auch, indem er sich als Centralorgan constituirt, in ähnlicher Weise wie der Buchhändlerverein suchen, das Interesse des Geschäfts und der Geschäftsinhaber in allen Lagen, so auch beispielsweise der Preßgesetzgebung gegenüber, an maßgebender Stelle zu vertreten. Dabei will er jedoch nichts weniger als den Bestrebungen der Gehilfen nach Verbesserung und namentlich Sicherstellung ihrer materiellen Lage entgegentreten, vielmehr dieselben, soweit sie berechtigt sind, unterstützen, aber ebenso entschieden auch allen Auswüchsen dieser Bestrebungen, welche theilweise in der Verkennung der Verhältnisse selbst, theils in Verleitung wurzeln, entgegentreten — letzteres gewiß nur zum Nutzen der besonnenen und ruhigen Arbeiter, die der Verein gleichzeitig gegen alle Nachtheile schützen wird, die ihnen von Andersdenkenden bereitet werden könnten. Bis die Versammlung die Gründung eines solchen Vereins beschloß und seine Tendenz festgestellt hatte, mußten seine Besprechungen sich selbstverständlich der Oeffentlichkeit entziehen, in welche derselbe nunmehr aber eintritt. Er darf voraussetzen, daß er sich dabei des Beifalls und der Unterstützung aller Principale wie Gehilfen erfreuen werde, die einen ruhigen, den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Fortschritt wollen und die von dem aufrichtigen Wunsche beseelt sind, daß das Interesse der Principale und der Gehilfen stets Hand in Hand gehe und ein freundschaftliches Verhältniß unter ihnen wieder platzgreife. Der Verein darf dann gewiß sein, daß die Zahl seiner Mitglieder sich stets mehren und so er selbst die Kraft zur Erreichung seiner Zwecke finden werde. Die Organisation des Vereins wurde in der Weise bestimmt, daß ein Vorstand von neun Mitgliedern mit dem Vororte Leipzig gebildet werde, von welchem der Vorsitzende, der